

Unter Aufhebung entgegenstehender früherer Bestimmungen über den Vertrag der "Monumenta Germaniae historica" überträgt die Kaiserliche Zentraldirektion der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin von jetzt ab den Verlag des Schlussbandes (XV) der Auctores antiquissimi und die Fortsetzung der Quartausgaben der Epistolae und der Antiquitates, d. i. der Poetae latini medii aevi, der Necrologia Germaniae, sowie anderer Serien oder Bände, die in die Antiquitates aufgenommen werden sollten, unter folgenden Bedingungen.

## § 1.

Die Zentraldirektion liefert das Manuskript völlig honorarfrei und trägt die Kosten für Herstellung der beizufügenden Schrifttafeln oder Textabbildungen. Für Bände, denen eine größere Zahl von Tafeln beigegeben wird, bleibt von Fall zu Fall ein Abkommen in dem Sinne vorbehalten, daß unter entsprechender Erhöhung des Bogenpreises die Verlagshandlung einen Teil der Herstellungskosten für die Tafeln trägt. Die Verlagshandlung übernimmt die Kosten des Druckes, der Korrektur und des Papiers, wie auch des Papiers für die Schrifttafeln, in allem nach dem Muster der früher erschienenen Bände. Sie verpflichtet sich, mit der zur Ausführung für die einzelnen Bände unter Zustimmung des Berliner Permanenten Ausschusses gewählten Druckerei solche Verträge, nötigenfalls unter Festsetzung einer Konventionalstrafe, zu schließen, und rechtzeitig so für hinreichenden Papiervorrat zu sorgen, dass wöchentlich von jedem im Druck befindlichen Bande wenigstens ein Bogen zu 8 Seiten des Quartformats geliefert werden muß. In Beziehung auf Genauigkeit und Vollständigkeit der Korrektur entspricht sie allen von der Redaktion für nötig erachteten Anforderungen, übernimmt namentlich auch die Übersendung der Bogen zur Revision resp. Superrevision an die Herausgeber.

## § 2.

Die Weidmannsche Buchhandlung ist verpflichtet, in allen Fällen, wo ein Manuskript außerordentliche Kosten in Aussicht stellt, vor der Drucklegung dem Vorsitzenden unter Zusendung des Manuskripts davon Kenntnis zu geben, der sich alsdann mit dem Leiter der in Betracht kommenden Abteilung in Verbindung setzen und, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Permanenten Ausschusses, die Herstellung eines geeigneten Manuskripts herbeiführen wird.

## § 3.

Die Auflage aller Abteilungen beträgt 900, wovon je 150 auf feinerem Papier gedruckt werden. Ohne Zustimmung der Zentraldirektion darf diese Auflagesziffer nicht vermindert werden. Neuaufgaben sind nur mit Genehmigung der Zentraldirektion gestattet.

Als Papier ist nur das von der Zentraldirektion genehmigte zu verwenden, und bei Neuanfertigungen sind stets Probebogen zur Prüfung an diese einzusenden.

## § 4.

Der Ladenpreis jedes Bandes soll nach Vollendung des Druckes von der Verlagshandlung in der Art festgesetzt werden, daß jeder einzelne Bogen (zu 8 Seiten 4<sup>o</sup> oder 4 Seiten folio) mit 35 Pfennig in Ansatz gebracht und der sich danach ergebende Betrag auf volle Mark nach unten abgerundet wird. Ein Band von 46 1/2 Bogen der Quartausgabe würde demnach im Ladenpreise 16 Mark kosten; Kartonblätter werden bei dieser Berechnung der Bogenzahl des Bandes zugezählt. Zur etwaigen Erhöhung dieses Preisansatzes ist die Zustimmung des Vorsitzenden der Zentraldirektion und des Leiters der in Betracht kommenden Abteilung oder die Zustimmung des Permanenten Ausschusses einzuholen. Beantragung solcher Preiserhöhung steht der Verlagshandlung jedoch nur dann zu, wenn von ihr bereits während des Druckes dem Vorsitzenden der Zentraldirektion Nachricht gegeben wurde, daß im Manuskript